

Veterinärkontrollen auf Sömmereungsbetrieben

Die gesetzlichen Grundlagen gelten wie bei den Veterinärkontrollen im Talgebiet. Die Kontrollpunkte der Primärproduktion sind auf unserer Homepage unter dem Link: www.laburk.ch/veterinaerkontrollen nachzulesen.

Die baulichen Massnahmen des Projektes „Alpstalldatenerhebung“ werden überprüft.

Das VdU versucht der speziellen Situation, wie der Tradition, der kurzen Nutzungsdauer sowie der teilweise einfachen Infrastruktur etc. auf Alpen durch gewisse Erleichterungen und Vorinformationen gerecht zu werden. Sie sind unten aufgelistet und wurden in Zusammenarbeit mit den vier Landwirtschaftsämtern und dem Kantonschemiker (Lebensmittelinspektorat) festgelegt.

Milchhygiene:

- Verwenden der Melkmaschine vom Talbetrieb: Der jährliche Servicezettel vom Tal ist akzeptiert.
- Fix installierte Melkmaschinen: Es wird einmal pro 2 Jahre ein dokumentierter Service einer Fachperson verlangt.
- Milchgewinnung: Pro verwendete Wasserquelle muss alle 3 Jahre eine Wasserprobe untersucht und als Trinkwasser bestätigt werden. Fehlt die Bestätigung, wird dies beanstandet. Weist die Probe keine Trinkwasserqualität auf und wurde das Wasser nicht saniert, wird dies auch beanstandet. Die Beratung zur Sanierung findet nicht durch uns, sondern durch das zuständige Wasserinspektorat statt. Wurde die Beratung befolgt, gilt der Mangel als behoben.
- Der Reinigungsplatz für das Melkgeschirr benötigt eine harte, glatte und abwaschbare Rückwand.
- Der Lagerplatz des Melkgeschirrs muss diese Kriterien nicht erfüllen. Er soll aber vor Tieren (Fliegen) und Witterungseinflüssen geschützt sein.
- Wasserkühlung bei einmal täglich abgelieferter Milch wird akzeptiert, wenn die Wassertemperatur 8°C oder tiefer ist.
- Alpkäsereimilch darf ungekühlt sein, wenn sie nicht wärmer als 18°C ist und der Käser dies dem Lieferanten schriftlich bestätigt.

Tierarzneimittel (TAM):

- Die TAM-Vereinbarung vom Heimbetrieb wird akzeptiert, vorausgesetzt die Inventarliste und das Behandlungsjournal auf der Alp wird korrekt geführt und 3 Jahre lang vor Ort aufbewahrt.
- Eine TAM-Kontrolle nach Checkliste durch den Vertragstierarzt wird nur verlangt, wenn der Älpler eine TAM-Vereinbarung für die Alp abgeschlossen hat.
- Auf Alpen ohne Strom dürfen die zu kühlenden Arzneimittel am kühnstens Ort (z.B. Käsekeller) der Alphütte gelagert werden, aber getrennt von Futter- und Lebensmitteln.

Tiergesundheit:

- Jeder Abort muss gemeldet und untersucht werden.

Tierverkehr:

- Es genügt, einen Teil der gesömmerten Tiere stichprobenweise gesehen zu haben.
- Die Begleitdokumente der Heimbetriebe auf die Alp können bei der Alpabfahrt nochmals verwendet werden, wenn keine Veränderung des Tierbestandes stattgefunden hat.
- Zudem muss der Senn auf dem Dokument bestätigen, von wann bis wann die Tiere gesömmert wurden. Für weitere Tierbewegungen zwischen verschiedenen TVD Nummern müssen neue Begleitdokumente erstellt und der Zu- oder Abgang der TVD gemeldet werden. Es werden nur die heurigen Begleitdokumente der aktuellen Sömmereung kontrolliert.